

KWF-Programm »Forschung & Entwicklung«



im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

Wie lautet die Zielsetzung?

Die »KWF Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen«¹ bildet die Grundlage für dieses KWF-Programm. Innovation, Entwicklung und nachhaltiges Wachstum von zukunftsfähigen Unternehmen, »smarte Spezialisierung« sowie vernetzte Vielfalt stärken den Wirtschaftsstandort und machen ihn wettbewerbsfähig.

Die Ziele der KWF-Programme korrespondieren mit den Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die Grundlage für den europäischen Green Deal darstellen. Das Rahmenwerk für den Umbau der Wirtschaft in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ist somit inhärenter Bestandteil der KWF-Programme²: Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms leisten einen Beitrag zu den SDGs 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 bzw. haben keine negativen Auswirkungen darauf³. Die Green Deal-Ziele⁴ gehen Hand in Hand mit der digitalen Agenda, die künftig die Basis für eine moderne, wettbewerbsfähige und resiliente Wirtschaft darstellen. Sie sind die inhaltlichen Fokusbereiche der KWF-Programme.

Die Wirkung der Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms muss auf den Standort Kärnten bezogen sein und manifestiert sich in einem Strukturwandel in Richtung wissensbasierte Wirtschaft, resiliente und wettbewerbsfähige Unternehmen. Den Schwerpunkt bilden nachhaltige Produkte und ressourceneffiziente Produktionsprozesse, innovative Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, eine erhöhte Produktivität, nachhaltiges Wachstum sowie die Sicherung von Beschäftigung.

Dieses KWF-Programm unterstützt die Initiierung und Umsetzung von F&E-Vorhaben. Die Produktivität des Kärntner Wirtschaftssystems wird gesteigert, indem Wissensquellen für Entwicklungsvorhaben zugänglicher und F&E-Ergebnisse schneller kommerzialisiert werden. Die Nutzung der F&E- sowie Innovationspotentiale erfolgt zielgerichtet und findet auf überbetrieblicher, zwischenbetrieblicher (kooperativer) und einzelbetrieblicher Ebene statt.

**Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

- 1 siehe: https://kwf.at/wp-content/uploads/2020/01/KWFStrategie_2030_2.1_rgb_144dpi_CHECK_2020-01-02.pdf
- 2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit, »Europäischer Grüner Deal« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de), bzw. »Digitalisierung« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_de)
- 3 Do No Significant Harm-Prinzip: neben einem substantiellen Beitrag zu einem Ziel darf gleichzeitig kein anderes Ziel verletzt werden.
- 4 siehe: COM (2019) 640 final

**INB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Vorhaben

- zur Schaffung der Rahmenbedingungen für den Kärntner Innovationsstandort an der Schnittstelle zwischen Unternehmen, Forschung und Bildung,
- zur Unternehmensgründung,
- zum Einstieg in F&E,
- zur Bereitstellung und Qualifizierung von F&E-Ressourcen sowie
- zur Überführung von Grundlagenwissen in marktgängige Prototypen als Basis für neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, welche bis zur Serien- bzw. Marktreife reichen,

werden unterstützt.

Die dargestellte F&E-Entwicklung von Unternehmen mit den damit einhergehenden Projekten wird mit Fördermaßnahmen sowohl mit Bundesmitteln als auch Landesmitteln finanziert.

Damit können in diesem KWF-Programm auch zeitlich befristete Ausschreibungen (pilothaft als auch kontinuierlich) bzw. Kofinanzierungen zu Bundes- und Landesprogrammen ausgestaltet werden.

Vorgelagert, anknüpfend bzw. aufbauend bieten vor allem das KWF-Programm »Kooperation & Kompetenz«, wie auch das KWF-Programm »Innovation & Wachstum« weitere Unterstützungsleistungen.





1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1.	Förderungskunde	4
1.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
1.3.	Art der Förderung.....	4
2.	Besondere Bestimmungen.....	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Förderbare Kosten	5
2.3.	Nicht förderbare Kosten	5
2.4.	Ausmaß der Förderung.....	6
3.	Sonstige Bestimmungen	7
3.1.	Subsidiarität Kumulierung	7
3.2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
3.3.	Laufzeit	7

1. Allgemeine Bestimmungen



1.1. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts müssen in Kärnten realisiert werden.

1.2. Mindestvoraussetzungen

- a. Ein Förderungsantrag ist beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes bzw. der Bundesländer einzubringen.
- b. Förderungen sind nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Der Förderungsantrag ist demnach vor Projektbeginn beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁵
- c. Förderungen können auch nach der »De-minimis«-Verordnung in der geltenden Fassung erfolgen.
- d. Der Projektdurchführungszeitraum soll zwei Jahre nicht überschreiten.

1.3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- e. Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- f. Gewährung von Darlehen
- g. Gewährung von Beteiligungen
- h. Gewährung von Zinszuschüssen

⁵ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) idGF, dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

2. Besondere Bestimmungen



2.1. Förderbare Projekte

- a. Maßnahmen für einen Kompetenz- und Wissensaufbau entlang der Schnittstellen zwischen Unternehmen, Forschung und Bildung
- b. Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen
- c. Auf- oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen bzw. Erprobungs- oder Versuchsinfrastrukturen, die mehreren Nutzern zugänglich sind
- d. Auf- oder Ausbau und Betrieb von Innovationsclustern
- e. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung
- f. Durchführbarkeitsstudien
- g. Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten durch KMU
- h. Verfahrens-, Prozess-, oder Organisationsinnovationen
- i. Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen inklusive Bildungs- | Infrastrukturinvestitionen
- j. Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes oder der Bundesländer nach den entsprechenden Regeln als förderungswürdig eingestuft wurden beziehungsweise gefördert wurden oder für die speziell gewidmete Mittel des Bundes beziehungsweise der Bundesländer zur Verfügung stehen
- k. Strategische, impulsgebende Projekte mit überregionaler Ausstrahlung in Bezug auf Investitionen und Arbeitsplätze
- l. Projekte, die den KWF-Geschäftsfeldern »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« oder »Wirtschaftsentwicklung« zuordenbar sind

2.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Ausgaben bzw. Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind (direkte Kosten). Auf Basis der direkten Kosten können auch indirekte Kosten in Form eines Pauschalersatzes oder auf Basis einheitlicher Berechnungsverfahren förderbar sein, wenn sie für die Umsetzung des Projekts notwendig sind.

2.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sämtliche Kosten, die nicht genehmigt wurden, nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, nicht eindeutig dem Förderungskunden zuzuordnen sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger förderungsspezifischer Regelungen als nicht förderbare Kosten gelten.

2.4. Ausmaß der Förderung



2.4.1.

Die KWF-Förderung kann sich aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis maximal 70 % und | oder einer KWF-Beteiligung | KWF-Darlehen in Höhe von maximal 50 % der förderbaren Kosten zusammensetzen. Die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht dürfen nicht überschritten werden.

2.4.2.

Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit einer anderen Förderungseinrichtung (Bundesländer, Bund) abgeschlossenen Förderungsvereinbarung bzw. basiert die KWF-Förderung auf der Beurteilung einer anderen Förderungseinrichtung (Bundesländer, Bund), so orientiert sich die vom KWF gewährte Förderung an dieser Förderungsvereinbarung bzw. -beurteilung. Die Gesamtförderung (einschließlich der Förderung durch Bundes- und andere Stellen) darf die entsprechenden Höchstgrenzen des EU -Beihilfenrechts beziehungsweise die in der entsprechenden Bundesländer- oder Bundes-Richtlinie angeführten Obergrenzen nicht überschreiten.

- a Die maximale Förderungshöhe ist pro Kalenderjahr mit EUR 500.000,- pro Förderungskunden begrenzt.
- b Bei F&E-Vorhaben, durch die beim Förderungskunden mindestens zehn, bei großen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit förderbaren Kosten von mindestens EUR 10 Mio. mindestens zwanzig (Ganzjahresvollzeitäquivalent) neue, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden und die darüber hinaus durch ihre Impulse die wirtschaftliche Entwicklung der Region positiv beeinflussen, beträgt die Förderung maximal 20 % der förderbaren Kosten, wobei die Beschränkung auf EUR 500.000,- pro Kalenderjahr und Förderungskunden gemäß Punkt 2.4.2. a) nicht gilt.

2.4.3.

Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen KWF-Ausschreibungen sind die Förderungshöhen im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden festgelegt (Festlegung analog 2.4.4.).

2.4.4.

Bei überbetrieblichen und kooperativen Maßnahmen richtet sich die Förderungshöhe nach dem Forschungs- | Schwierigkeitsgrad beziehungsweise dem Innovationsgehalt des Projekts, der Zahl an Unternehmen beziehungsweise Branchen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen, beziehungsweise dem Gesamtnutzen, den dieses Projekt für den Standort Kärnten erwarten lässt.

3. Sonstige Bestimmungen



3.1. Subsidiarität⁶ | Kumulierung⁷

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen des gegenständlichen KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁸ des KWF in der jeweils gelten-den Fassung.

3.3. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 1. Jän. 2023 in Kraft und ist bis 30. Juni 2024 befristet.

⁶ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁷ Addition aller gewährten Förderungen | Beihilfen für dasselbe Projekt

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.